

## Gemeinde Laufenburg



# Feuerwehrreglement

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen .....	3
<b>REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Rekrutierung .....	3
§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst .....	3
§ 4 Vertrauensarzt .....	3
<b>ORGANISATION DER FEUERWEHR .....</b>	<b>3</b>
§ 5 Feuerwehrkommission .....	3
§ 6 Pflichtenhefte .....	3
<b>LÖSCHEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen .....	4
<b>AUSRÜSTUNGEN .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Ausrüstung .....	4
§ 9 Alarmwesen .....	4
§ 10 Dienstbereitschaft .....	4
<b>AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST .....</b>	<b>4</b>
§ 11 Ausbildung .....	4
§ 12 Übungsdienst .....	4
§ 13 Branddienst, Einsatzpläne .....	5
<b>KONTROLLWESEN.....</b>	<b>5</b>
§ 14 Kontrollführung .....	5
§ 15 Dienstbüchlein .....	5
§ 16 Kommandowechsel .....	5
<b>VERSICHERUNG .....</b>	<b>5</b>
§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge .....	5
<b>ORDNUNGSBUSEN .....</b>	<b>5</b>
§ 18 Bussen .....	5
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts .....	6

Der Stadtrat Laufenburg erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG), folgendes

## **Feuerwehrreglement**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen**

*Personen- und Funktionsbezeichnungen*

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG**

#### **§ 2 Rekrutierung**

*Rekrutierung*

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

#### **§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst**

*Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Feuerwehrdienstpflicht*

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

#### **§ 4 Vertrauensarzt**

*Vertrauensarzt*

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

### **ORGANISATION DER FEUERWEHR**

#### **§ 5 Feuerwehrkommission**

*Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Ressortvorsteher Gemeinderat
- c) der Vize-Kommandant
- d) der Materialverwalter
- e) die für die Ausbildung verantwortliche Person

<sup>2</sup> Das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

#### **§ 6 Pflichtenhefte**

*Pflichtenhefte*

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## LÖSCHEINRICHTUNGEN

<i>Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</i>	<b>§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</b> Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
---	--

## AUSRÜSTUNGEN

<i>Ausrüstung</i>	<b>§ 8 Ausrüstung</b> <sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). <sup>2</sup> Der Materialwart führt ein Inventar des vorhandenen Materials. <sup>3</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.
-------------------	---

<i>Alarmwesen</i>	<b>§ 9 Alarmwesen</b> Hier verweisen wir auf das Konzept der Notalarmierung.
-------------------	---

<i>Dienstbereitschaft</i>	<b>§ 10 Dienstbereitschaft</b> Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zu Handen der AGV Bericht zu erstatten.
---------------------------	---

## AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

<i>Ausbildung</i>	<b>§ 11 Ausbildung</b> <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes. <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
-------------------	--

<i>Übungsdienst</i>	<b>§ 12 Übungsdienst</b> <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Entschädigungsreglements zu erfolgen.
---------------------	--

### **§ 13 Branddienst, Einsatzpläne**

*Branddienst, Einsatzpläne*

- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Beherbergungsbetriebe, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **KONTROLLWESEN**

### **§ 14 Kontrollführung**

*Kontrollführung*

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Finanzen.

### **§ 15 Dienstbüchlein**

*Dienstbüchlein*

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, etc. werden im LODUR eingetragen.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

### **§ 16 Kommandowechsel**

*Kommandowechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezüglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

## **VERSICHERUNG**

### **§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge**

*Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge*

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrgemeinschaft Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinde ersetzt.

## **ORDNUNGSBUSSEN**

### **§ 18 Bussen**

*Bussen*

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 45.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Laufenburg vom 28. September 1998 und tritt mit der Genehmigung durch das AGV in Kraft.

5080 Laufenburg, 3. November 2020

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES Laufenburg**

Der Stadtammann

*sig. Herbert Weiss*



Der Gemeindeschreiber

*sig. Marco Waser*



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, *16.12.2020*



Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribli

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /  
Mitglied der Geschäftsleitung